

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FUSS Handelsgesellschaft Häute und Felle GmbH

### 1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten nur gegen über Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, deren Geltung wurde vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers und die Ablehnung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers Lieferungen oder Leistungen an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

### 2. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 2.1. Bei Lieferungen „Frei Haus“ ist Erfüllungsort der Lieferverpflichtung des Verkäufers die vom Käufer genannte Lieferadresse/Rampe. Die Gefahr des zufälligen Überganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Ablieferung der Waren an der vom Käufer bestimmten Lieferadresse/Rampe auf den Käufer über. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist.
- 2.2. Bei Lieferung „ab Werk“ ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers dessen Sitz. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe am Leistungsort auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist.
- 2.3. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers des Verkäufers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Soweit nicht anders vereinbart ist, hat der Käufer sämtliche Fracht-, Transport-, Transportversicherungskosten sowie bei Versendungen an Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch die Zölle zu tragen. Erfüllungsort der Lieferverpflichtung des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers.

### 3. Mängelhaftung, Schadensersatz, Verjährungsfristen

- 3.1. Untersuchungs- und Anzeigepflichten des Käufers  
Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für erkennbare Mängel gilt unbeschadet der Obliegenheit zu unverzüglicher Mängelanzeige eine Ausschlussfrist von sieben Arbeitstagen nach Lieferung der Ware, anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 3.2. Rechte des Käufers wegen Mängeln  
Soweit nach 3.1 ein fristgerecht gerügter Mangel vorliegt, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.  
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren darauf beruhende Ansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb von 3 Jahren.
- 3.3. Schadensersatzansprüche  
Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Beschränkungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.  
Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.  
Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.  
Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von jeglichen Beschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz.  
Die gesetzlichen Vorschriften im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.  
Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren.

### 4. Gesamthaftung

- 4.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter 3. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 4.2. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bereits entstandener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen, Eigentum des Verkäufers.  
Im Falle des Bestehens eines Kontokorrentverhältnisses wird das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis vorbehalten; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.  
Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Verkäufer.
- 5.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurück zu verlangen; hierin liegt kein Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklärt.  
Nach Rücknahme der Ware ist der Verkäufer zur bestmöglichen Verwertung berechtigt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Erfüllungsanspruch des Käufers erlischt in diesem Fall.
- 5.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsverkehrs berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab.  
Im Falle des Bestehens eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich die abgetretene Forderung auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.  
Der Verkäufer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
- 5.4. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Verkäufers, ist der Käufer solange zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Anderenfalls hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.5. Die Ver-, Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen.  
Die Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes (einschließlich der USt.) der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Fakturen-Wertes (einschließlich der USt.) der verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- 5.6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren – gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung – weiterveräußert, so gilt die unter 5.3. vereinbarte Vorausabtretung in Höhe des Fakturen-Wertes (einschließlich der USt.) der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 5.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

### 6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – mit Ausnahme der Lieferverpflichtung des Verkäufers bei Lieferungen „Frei Haus“ – der Sitz des Verkäufers. Bei Lieferungen „Frei Haus“ ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers die vom Käufer angegebene Lieferadresse/Rampe.

### 7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 7.1. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 7.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 7.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.